

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***1*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Dr. Michael Kotschnigg, Stadlauer Straße 39/1/Top12, 1220 Wien, und Seiwald & Herzog Wirtschaftstreuhand- und SteuerberatungsgmbH, Bahnhofstraße 1, 5400 Hallein, betreffend Beschwerde vom 18. Dezember 2018 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 16. Oktober 2018 betreffend Einkommensteuer 2013, Einkommensteuer 2014, Einkommensteuer 2015 und Einkommensteuer 2016, beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Mit Datum 16.Oktober 2018 wurden Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2013 bis 2016 erlassen, die an die Wohnadresse des Beschwerdeführers zugestellt wurden.

Mit **E-Mail vom 19. November 2018** der Vertreter 1 wurde für den Bf die Verlängerung der Beschwerdefrist bis 20. Dezember 2018 für die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 bei dem vorlegenden Finanzamt beantragt.

Das Finanzamt übermittelte an den Bf, zugestellt an die Kanzlei Vertreter 1, einen als „Bescheid“ intendierten Schriftsatz vom 20. November 2018 über die Gewährung einer Fristverlängerung zur Einbringung einer Beschwerde bis 20. Dezember 2018.

Die genannte Steuerberatungskanzlei ist entsprechend ihrer selbst vorgenommenen Eintragungen in die elektronischen Datenbanken der Finanzverwaltung (AIS) nicht im Besitz einer Zustellvollmacht. Dessen ungeachtet erfolgte die Zustellung dieses „Fristverlängerungsbescheides“ zu Händen der Kanzlei Vertreter 1.

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2018 wurde seitens der steuerlichen Vertretung *****2*****, Beschwerde gegen die oben angeführten Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 vom 16. Oktober 2018 eingebracht.

Mit Datum vom 24. Juli 2020 erließ das Finanzamt abändernde Beschwerdeentscheidungen betreffend Einkommensteuer 2013 bis 2016. Die Zustellung der Beschwerdeentscheidungen erfolgte jeweils an die Wohnadresse des Bf .

Gegen diese Beschwerdeentscheidungen vom 24. Juli 2020 betreffend die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 wurde durch den steuerlichen Vertreter Vertreter 2 Vorlageantrag am 24. August 2020 eingebracht.

Mit Vorlagebericht des Finanzamtes vom 8. Oktober 2020 erfolgte die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht.

Das Bundesfinanzgericht übermittelte dem Bf am **19. November 2020 ein Auskunftersuchen**, und forderte diesen u.a. zur Stellungnahme und Nachweisführung hinsichtlich der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde vom 18. Dezember 2018 auf. Die Anfrage lautete diesbezüglich konkret wie folgt:

*„Mit **E-Mail vom 19. November 2018** der Vertreter 1 wurde eine Verlängerung der Beschwerdefrist bis 20. Dezember 2018 bei dem vorlegenden Finanzamt beantragt. Einer E-Mail (hier: Fristverlängerungsantrag) kommt im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu und bewirkt auch keine Hemmung der Beschwerdefrist. Mit Schriftsatz des Finanzamtes vom 20. November 2018 wurde über eine Fristverlängerung zur Einbringung einer Beschwerde abgesprochen. Die Zustellung erfolgte zu Händen der Kanzlei Vertreter 1, die jedoch entsprechend ihrer selbst vorgenommenen Eintragungen im Abgabensystem der Finanzverwaltung (AIS) nicht im Besitz einer Zustellungsvollmacht ist.*

Seitens des Finanzamtes wurde demnach – antragslos - ein als „Fristverlängerungsbescheid“ intendiertes Schreiben am 20. 11.2018 an die nicht zustellungsbevollmächtigte Kanzlei Vertreter 1 übermittelt. Mangels Zustellungsbevollmächtigung ist eine rechtswirksame Zustellung eines Fristverlängerungsbescheides gemäß § 245 Abs. 3 BAO nicht erfolgt. Nach Aktenlage ist die Beschwerde vom 18. Dezember 2018 somit als verspätet eingebracht anzusehen.“

In Beantwortung dieses Vorhalts des Bundesfinanzgerichtes **stellte der weitere steuerliche Vertreter Vertreter 2, mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 die Sachverhalts- und Rechtsausführungen des Bundesfinanzgerichtes vom 19. November 2020 außer Streit**, wobei er insbesondere entscheidungsrelevant ausführte:

„1. Der Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist gegen die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 vom 16.10.2018 wurde per E-Mail eingebracht, und zwar – wie beizufügen ist – außerhalb von FinanzOnline. Dass ein solcherart gestelltes Anbringen für Zwecke der BAO keine Rechtswirkungen entfalten kann, entspricht allgemeiner Auffassung (z.B VwGH 27.9.2012, 2012/16/0082, VwSlg 8756/F; Beschlüsse 27.4.2017, Ra 2015/15/0007; 3.9.2019/15/0081; Ritz BAO § 86a Tz3 ff).

2) Damit ist - man muss es realistisch sehen – dieses Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, zumal wir den Gegenbeweis nicht erbringen können.“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 97 BAO werden Erledigungen dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt bei schriftlichen Erledigungen idR durch Zustellung.

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 98 Abs.1 BAO Zustellungen nach dem Zustellgesetz BGBl Nr 200/1982, ausgenommen Abschnitt III (Elektronische Zustellung), vorzunehmen.

Nach § 2 Z. 1 ZustG bedeutet Empfänger die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solche bezeichnete Person.

Die Zustellung ist gemäß § 5 ZustG von der Behörde zu verfügen, deren Dokument zugestellt werden soll.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. September 2012, 2012/16/0082, näher ausgeführt hat, kommt einer E-Mail im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung gemäß § 85 BAO zugängliche Eingabe handelt. Ein mit E-Mail eingebrachtes Anbringen löst weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, eine bescheidmäßige Entscheidung zu fällen. Die Abgabenbehörde ist nicht einmal befugt, das "Anbringen" als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich bei einer solchen E-Mail eben nicht um eine Eingabe an die Behörde handelt (vgl. auch Verwaltungsgerichtshof vom 19. Dezember 2012, 2012/13/0091, und vom 12. August 2015, Ra 2015/16/0065, und vom 3.09.2019, Ra 2019/15/0081).

Da [§ 85](#) und [§ 86a BAO](#) und die auf Grund des [§ 86a BAO](#) ergangenen Verordnungen die Einbringung von Anbringen mittels E-Mail nicht vorsehen, kommt einem E-Mail die Eigenschaft einer Eingabe auch dann nicht zu, wenn das Finanzamt derartige Anbringen (zunächst) in Bearbeitung nimmt (vgl. dazu auch VwGH 27.9.2012, 2012/16/0082).

Nach der BAO gelten "Anbringen", die der Abgabenbehörde auf einem für sie nicht zugelassenen Weg zugeleitet werden, als nicht eingebracht, weshalb sie auch keine Entscheidungspflicht auslösen können (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO9, § 86a Anm 9, VwGH vom 3.09.2019, Ra 2019/15/0081).

Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde beträgt gemäß [§ 245 Abs 1 BAO](#) einen Monat.

Gemäß Abs. 3 leg.cit ist die Beschwerdefrist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt zu verlängern. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

Der Verlängerung einer Frist setzt nach der Judikatur **einen vor deren Ablauf gestellten Antrag voraus** (VwGH 13.12.1991, 91/13/0142; 13.10.2009, 2006/17/0046, 0047; ebenso Ellinger/Sutter/Urtz, BAO, § 110 Anm5).

Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind gemäß [§ 243 BAO](#) Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig.

Wurde eine Beschwerde nicht fristgerecht eingebracht, normiert [§ 260 Abs 1 lit b BAO](#) die daraus entstehende Rechtsfolge der Zurückweisung der Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung oder Beschluss.

Erwägungen

Im Spruch der angefochtenen Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 vom **16.10.2018** wurde der Bf. als Bescheidadressat genannt ([§ 93 Abs 2 BAO](#)). Die Zustellung der Bescheide erfolgte an den Bf. Die Bescheide wurden dem Bf gemäß [§ 97 Abs 1 BAO](#) bekannt gegeben und damit wirksam erlassen.

Ein rechtswirksamer Antrag auf Gewährung einer Rechtsmittelfristverlängerung zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 wurde nicht eingebracht, zumal einem E-Mail im Wirkungsbereich der [BAO](#) keine Wirkung zukommt. Das als Bescheid intendierte Schreiben des Finanzamtes vom 20.11.2018 zum Zwecke der Verlängerung der Beschwerdefrist erging antragslos, die Zustellung erfolgte zu Händen der Kanzlei Vertreter 1, die jedoch entsprechend ihrer selbst vorgenommenen Eintragungen in den Datenbanken der Finanzverwaltung nicht im Besitz einer Zustellvollmacht ist. Dass sich der

genannte Parteienvertreter auf eine ihm erteilte Zustellbevollmächtigung berufen hätte, ist der Aktenlage nicht zu entnehmen und wird auch vom Bf nicht argumentiert.

Vielmehr wurden die dargestellten Sachverhalts- und Rechtsausführungen des Bundesfinanzgerichtes vom steuerlichen Vertreter Vertreter 2 in der Vorhaltsbeantwortung vom 7. Dezember 2020 außer Streit gestellt.

Einvernehmen besteht somit darüber, dass seitens des Finanzamtes –ohne Antrag des Bf- ein als „Fristverlängerungsbescheid“ intendiertes Schreiben am 20. 11.2018 an die nicht zustellungsbevollmächtigte Kanzlei Vertreter 1 übermittelt wurde. Der gegenständliche „Fristverlängerungsbescheid“ konnte somit keine Rechtswirksamkeit entfalten. Mangels Zustellungsbevollmächtigung ist eine rechtswirksame Zustellung gemäß [§ 245 Abs. 3 BAO](#) nicht erfolgt.

In der Folge wurde am 18. Dezember 2018, und somit außerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist des [§ 245 Abs 1 BAO](#), vom steuerlichen Vertreter Vertreter 1 Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2016 eingebracht.

Die Beschwerde vom 18. Dezember 2018 ist nicht fristgerecht eingebracht worden.

Die Beschwerde war gemäß [§ 260 Abs 1 lit b BAO](#) mit Beschluss als nicht fristgerecht zurückzuweisen.

Nach [§ 274 Abs. 3 BAO](#) kann eine mündliche Verhandlung unter anderem dann unterbleiben, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes ergibt sich aus dem Gesetz und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die Beurteilung von Tatfragen ist einer Revision nicht zugänglich.

Eine Revision gegen dieses Erkenntnis ist daher nicht zulässig.

Salzburg, am 11. Jänner 2021